



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Mai 2015
(OR. en)

8627/15

COMER 62
WTO 102
UD 106
COHOM 39
DELECT 48

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Mai 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2884 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.5.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2884 final.

Anl.: C(2015) 2884 final



Brüssel, den 6.5.2015
C(2015) 2884 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 ermächtigt die Kommission, mittels delegierter Rechtsakte Anhang I der Verordnung zu ändern, in dem die zuständigen Behörden aufgeführt sind, die die Genehmigungen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 sowie die Ausführungsgenehmigungen nach Artikel 5 erteilen dürfen.

Die Liste in Anhang I wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 585/2013 vom 20. Juni 2013 veröffentlicht. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Kroatiens wurde mittels der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 eine zuständige Behörde Kroatiens hinzugefügt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Artikel 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 sieht vor, dass Anhang I anhand der Informationen aus den Mitgliedstaaten geändert wird. Da Frankreich darum ersucht hatte, die Angaben zu seiner zuständigen Behörde zu ändern, forderten die Kommissionsdienststellen die einzelnen Mitgliedstaaten auf, die Angaben zu ihrer jeweiligen zuständigen Behörde zu überprüfen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1236/2005 wird durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt ersetzt, in dem die zuständigen Behörden aufgeführt sind, die die Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erteilen dürfen. Er enthält auch die Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten¹, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 sind die zuständigen Behörden aufgeführt, denen im Zusammenhang mit der Anwendung der genannten Verordnung bestimmte Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Finnland und das Vereinigte Königreich haben beantragt, dass die Angaben zu ihren zuständigen Behörden geändert werden.
- (3) Es empfiehlt sich, die vollständige, aktualisierte Liste der zuständigen Behörden zu veröffentlichen. Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

¹ ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6.5.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*